



Anerkennungsordnung für Lehrgänge zum Erwerb
theoretischer Kenntnisse für die
Zertifizierung als Testamentsvollstrecker (AGT) und
Zertifizierung als Nachlassassistent (AGT)
in der Fassung vom 01.07.2025



Inhalt

I. Anerkennung.....	3
II. Mindestanforderungen an Lehrgangsumfang und -inhalte.....	3
III. Anforderungen an die Dozenten.....	4
IV. Zusätzliche Anforderungen an Online-Unterricht.....	4
V. Durchführung und Anforderungen an Klausuren	5
VI. Verfahren	6



Präambel

Diese Anerkennungsordnung regelt die Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung besonderer theoretischer Fachkenntnisse

(1) auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung als Voraussetzung für die Zertifizierung als „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“,

(2) auf dem Gebiet der Nachlasssachbearbeitung als Voraussetzung für die Zertifizierung als „Nachlassassistent (AGT)“

Sie legt für Lehrgänge zum Testamentsvollstrecker sowie zum Nachlassassistenten Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens und die Mindeststandards für die Durchführung, die Inhalte, die Methodik sowie den Ausbildungsnachweis fest.

Ziel der Anerkennungsordnung ist es, die Qualität der Aus- und Weiterbildung zum Testamentsvollstrecker sowie zum Nachlassassistenten durch die Überprüfung und Akkreditierung von Lehrgangsanbietern sicherzustellen und auf diese Weise die Professionalisierung der Testamentsvollstreckung unter dem Siegel der AGT zu gewährleisten.

I. Anerkennung

Über einen Antrag eines Lehrgangsanbieters auf Anerkennung eines Lehrgangs zum „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ oder zum „Zertifizierter Nachlassassistent (AGT)“ entscheidet der Vorstand der AGT.

II. Mindestanforderungen an Lehrgangsumfang und -inhalte

1. Der antragstellende Lehrgangsanbieter muss gem. Ziff. VIII darlegen, dass der von ihm konzipierte Lehrgang für den Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse für die Verleihung der Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ bzw. „Zertifizierter Nachlassassistent (AGT)“ geeignet ist und die Ausbildung auf den relevanten im Einklang mit den Richtlinien der AGT zur Zertifizierung von Testamentsvollstreckern bzw. Nachlassassistenten sicherstellt. Während der gesamten Ausbildung ist eine enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen.



2. Die Konzeption der Lehrgänge muss den jeweils aktuellen Zertifizierungsrichtlinien entsprechen.
3. Die durchgängige Teilnahme der Lehrgangsteilnehmer am Lehrgang ist durch den Lehrgangsanbieter zu überprüfen und zu dokumentieren.

III. Anforderungen an die Dozenten

1. Die eingesetzten Dozenten müssen über eine seit mindestens drei Jahren bestehende Berufserfahrung in dem jeweiligen von ihnen unterrichteten Fachgebiet verfügen.
2. Dozenten, die im Rahmen des Lehrgangs für die Bezeichnung „Zertifizierter Testamentarischer Vollstrecker (AGT)“ tätig sind, müssen darüber hinaus die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (§ 5 DRiG) nachweisen.
3. Über Ausnahmen im Einzelfall zu Ziffer 1 und 2 entscheidet der Vorstand auf Antrag.
4. Sollten die im Erstantrag genannten Dozenten später ausscheiden und durch neue ersetzt werden, ist eine Mitteilung an die AGT erforderlich, in der die Qualifikation des neuen Dozenten gemäß Ziff. 1 und 2 belegt wird.

IV. Zusätzliche Anforderungen an Online-Unterricht

1. Bei Lehrgängen, die nicht oder nicht ausschließlich in Präsenzform durchgeführt werden, muss der Veranstalter angemessene Möglichkeiten der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der gesamten Dauer der Veranstaltung sicherstellen.
2. Der Veranstalter hat außerdem sicherzustellen, dass eine effektive Anwesenheitskontrolle der Teilnehmer erfolgt, bspw. durch geeignete technische Maßnahmen oder zumindest



stichprobenartiges Stellen von Zwischenfragen und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden. Die durchgängige Teilnahme ist zu überprüfen und zu dokumentieren.

3. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Online-Unterrichts, insbesondere auch unter den Aspekten der Datensicherheit und des Datenschutzes.

V. Durchführung und Anforderungen an Klausuren

1. Der Lehrgang muss ein Konzept für die Durchführung und zeitnahe Überprüfung der angebotenen Klausurarbeiten nachweisen.
2. Die Klausurarbeiten sollen in Freitextform gestellt und beantwortet werden. Die Verwendung von Multiple-Choice-Formaten oder anderen alternativen Prüfungsformen bedarf der vorherigen Zustimmung des AGT-Vorstands.
3. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass den Teilnehmern die Aufgabenstellung frühestens mit Beginn der Bearbeitungszeit zugänglich ist.
4. Bei nicht in Präsenz durchgeführten Klausuren ist vom Veranstalter zu gewährleisten und zu dokumentieren, dass:
 - (a) die Klausur eigenständig und ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel – in der Regel Gesetzestexte – abgelegt wird und keine Nutzung von Internet oder anderen digitalen Recherchemedien erfolgt;
 - (b) die Bearbeitungszeit eingehalten wird.
5. Die Bewertung der Klausuren erfolgt durch den Veranstalter. Eine Klausur gilt als bestanden, wenn mindestens die Hälfte der insgesamt erreichbaren Punktezahl erreicht wird. Der Teilnehmer hat in geeigneter Form zu erklären, dass die Klausurleistung von ihm persönlich erbracht wurde. Der Veranstalter ist verpflichtet, diese Erfordernisse zu prüfen und zu bestätigen.



VI. Verfahren

1. Dem Antrag des Lehrgangsanbieters sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lehrgangskonzeption
- Kurzlebensläufe der einzelnen Dozenten
- Dokumentation der Anwesenheitskontrolle und des Prüfungsverfahrens
- Eine Musterklausur

Weitere Unterlagen sind auf Nachfrage bereitzustellen.

2. Änderungen am und Abweichungen vom Lehrgangskonzept sind unverzüglich mitzuteilen und bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.